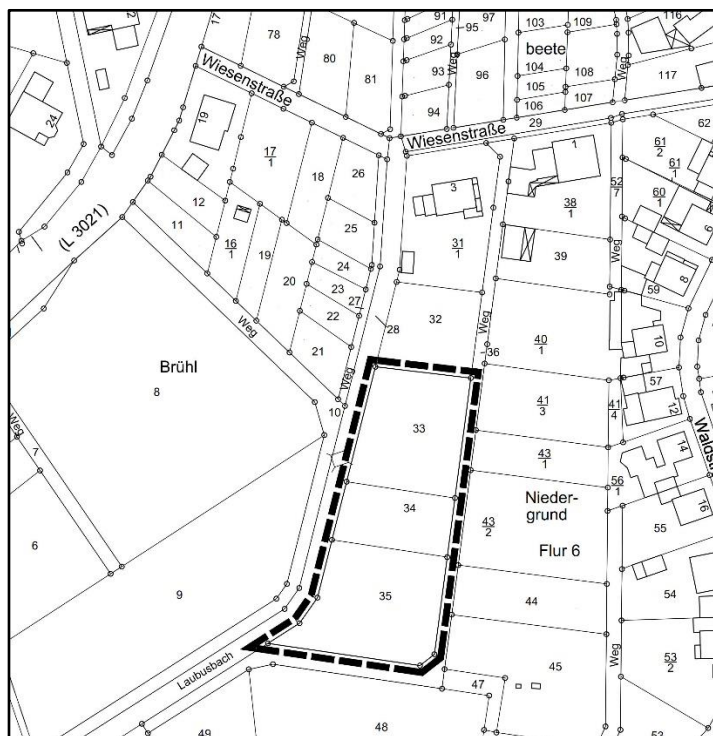


# Bekanntmachung

**Betr.: Bebauungsplan „Minigolfplatz“, Ortsteil Weyer**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch)**



Die Gemeindevertretung des Marktflecken Villmar hat in ihrer Sitzung am 23.08.2018 den Bebauungsplan „Minigolfplatz“ gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für die Anlage eines Minigolfplatzes.

Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Weyer, Flur 6 und umfasst die Flurstücke 33, 34 und 35 (siehe nebenstehende Abbildung).

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung im Bauamt des Marktfleckens Villmar, König-Konrad-Straße 12, 65606 Villmar, zu den allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung zur Einsicht bereitgehalten wird. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der rechtskräftige Bebauungsplan ergänzend auf der Internetseite des Marktfleckens Villmar ([www.marktflecken-villmar.de](http://www.marktflecken-villmar.de)) eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Villmar, den 20.11.2018.....

Der Gemeindevorstand des Marktfleckens Villmar  
Rubröder, Bürgermeister